



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
ENTSORGUNGSWIRTSCHAFT E.V.
WIRTSCHAFTS- UND ARBEITGEBERVERBAND

DR. RALF J. TUMINSKI
WASSERWIRTSCHAFT

BDE · TEMPELHOFER UFER 37 · 10963 BERLIN

Landtag Nordrhein-Westfalen
z. H. Herrn Thomas Wilhelm
Ausschuss für Umweltschutz und
Raumordnung
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Tempelhofer Ufer 37
10963 Berlin

Tel.: +49 (0)30 / 59 00 33 5-81

Fax: +49 (0)30 / 59 00 33 5-66

E-Mail: leuthold@bde-berlin.de

(T.:SchriftwechselBriefeJanuar 2005\12.1. - LT NRW

Anhörung am 17.1..doc)

ZEICHEN: VIII/TU/le

Berlin, 12. Jan. 2005

Geszentwurf der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Novellierung des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (BDE) vertritt rund 900 ordentliche sowie fördernde Mitgliedsunternehmen mit 160.000 Beschäftigten und gestaltet die marktpolitischen Rahmenbedingungen mit, die die Marktöffnung für eine nachhaltige Wasserwirtschaft unter privatwirtschaftlichen Aspekten erlauben. Unter Wasserwirtschaft verstehen wir dabei alle Leistungen der Wasserver- und der Abwasserentsorgung, einschließlich des Niederschlagswasser-Managements.

Die Abstimmung zur Novellierung des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen nähert sich ihrer entscheidenden Phase.

In einer Zeit, in der sehr deutlich wird, dass ordnungs- und infrastrukturpolitische Entscheidungen einen wesentlichen Einfluss auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unserer Volkswirtschaft haben, halten wir es für dringend notwendig, dass bei der Novellierung des Landeswassergesetzes vom Konsens getragene Entscheidungen gefunden werden.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat ihren Geszentwurf zur Novelle des Landeswassergesetzes vorgestellt.

Der BDE begrüßt, dass seine Forderungen zu Rücknahme der noch im Referentenentwurf geplanten Verstaatlichung der Wasserwirtschaft durch gesetzliche Privilegierung der sondergesetzlichen Wasserzweckverbände zurückgenommen wurden. Damit anerkennt Nordrhein-Westfalen im Ansatz, dass europäische und wettbewerbliche Rahmenbedingungen höher einzuschätzen sind als der lokale Wille einiger Verbände zur Konzentration und Monopolbildung in der Wasserwirtschaft.

HAUS DER ENTSORGUNGSWIRTSCHAFT

Tempelhofer Ufer 37, 10963 Berlin
Tel.: +49 (0)30 / 59 00 33 5-0
Fax: +49 (0)30 / 59 00 33 5-99
E-Mail: info@bde-berlin.de
Internet: <http://www.bde-berlin.de>

Dresdner Bank AG Berlin
Konto 40 510 269 00
BLZ 120 800 00

Ust-IdNr. DE 121 965 027
Vereinsregister Nr. 22240NZ
St.-Nr. 1127 620 56593

BDE-BÜRO BRÜSSEL

Rue du Commerce 31
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 (0)2 / 500 57-85
Fax: +32 (0)2 / 500 57-83
E-Mail: info@bde-bruessel.be

FACHBEREICHE

Logistiksysteme
Abfallbeseitigungssysteme
Biolog. Behandlungsverfahren
Sonderabfallwirtschaft

Kreislaufwirtschaft
Wasserwirtschaft
Kleine Tarifkommission

In der Konsequenz wurden damit die Weichen richtig gestellt, um zu verhindern, dass zukünftig die europäische Wettbewerbskommission, die Bundesrepublik Deutschland, das Land Nordrhein-Westfalen und die betroffenen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen dauerhaft wegen der Verletzung wettbewerblicher Rahmenbedingungen der EU verurteilt werden muss, so wie im Fall „Hinterland“ im Nachbarbundesland Niedersachsen geschehen.

Der BDE sieht dennoch im Verhältnis zum Status quo in dem vorliegenden Entwurf keinen Fortschritt auf dem Wege zu einer zeitgemäßen auf die Zukunft ausgerichteten Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Dieses ist erstrangig durch die Umsetzung des §18a Abs. 2a des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes sowie die Einführung des obligatorischen Ausschreibungswettbewerbes für die Vergabe von Leistungen in der Wasserwirtschaft zu erreichen.

Nach Hochrechnung von Experten wäre es bei rechtzeitiger Besinnung auf die Qualitäten privatwirtschaftlicher Anbieter der nordrhein-westfälischen Wasserwirtschaft gelungen, den Verlust von 4.000 Arbeitsplätzen vor allem auch im Anlagenbau zu vermeiden. Auf Basis der nicht erfolgten Öffnung des bundesdeutschen und insbesondere des nordrhein-westfälischen Wassermarktes, sind darüber hinaus Chancen zum Aufbau von Arbeitsplätzen in der Wasserwirtschaft vertan worden.

Internationale Wettbewerbsfähigkeit wird durch Referenzen des Heimatmarktes abgesichert und nicht durch die Verweigerung einer zeitgemäßen Wasserwirtschaft.

Es sind nach Auffassung des BDE zwar nicht allein landesrechtliche Regelungen, die die Entwicklung einer international wettbewerbsfähigen Wasserwirtschaft fördern können, auch finanzpolitische Entscheidungen des Bundes zur steuerlichen Gleichstellung öffentlich-rechtlicher und privatwirtschaftlicher Unternehmen müssen gefällt werden, dennoch tragen gerade die Länder eine hohe Verantwortung bei der Förderung positiver wettbewerblicher Rahmenbedingungen für die deutsche Wasserwirtschaft und damit auch für die nationale Volkswirtschaft.

Nicht die Pflicht zur Privatisierung, sondern das Recht auf Entscheidungsfreiheit für die Kommunen zur Wahl der für sie optimalen Ver- und Entsorgung in der Wasserwirtschaft wäre das Ergebnis der Novellierung, welches den gesellschaftspolitischen und demokratischen Ansprüchen an unser Gemeinwesen gerecht wird, vor allem auch, da damit der Export nachhaltiger deutscher Wasserwirtschaftssysteme gefördert wird.

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Novellierung des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen fordert damit der BDE:

- Die Umsetzung des § 18a Abs. 2a des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes, sodass die Leistungen im Rahmen der Pflichten der Kommunen uneingeschränkt auf Dritte übertragen werden können.
- Entscheidet sich eine Kommune, die Leistungserbringungen im Rahmen der Pflichtaufgaben von Dritten erbringen zu lassen, so hat sie dazu eine obligatorische Ausschreibungspflicht zu erfüllen. Ziel dabei ist es, zur Erfüllung der Aufgabe - unter Berücksichtigung aller Gebote einer nachhaltigen Wasserwirtschaft - für die Bürger das attraktivste herauszufiltern.
- Die Entscheidung, welche Form der Absicherung der Ver- und Entsorgung in der Wasserwirtschaft von den Bürgern für ihr Gemeinwesen gewählt wird, muss diesen überlassen werden, sie müssen nur die Freiheit haben zu wählen.
- Die obligatorische Ausschreibungspflicht muss grundsätzlich auch dann gelten, wenn Aufgaben an kommunale Einrichtungen oder öffentlich-rechtliche Verbände vergeben werden sollen.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal auf unsere Eingaben im Rahmen der Diskussion zu den Referentenentwürfen hinweisen und halten diese als Grundlage unserer Forderungen weiterhin aufrecht.

Wir wissen, dass die Konsolidierung der „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ durch Privatisierung zu den Aufgaben einer „nach vorne“ gerichteten Politik gehört. Wir hoffen mit diesem Vorschlag, der letztlich die sinnvoll zusammenzuführenden Aufgaben - Wasserver- und Abwasserentsorgung - der Wasserwirtschaft gemeinsam betrifft, einen konstruktiven Beitrag zu Ihrem Gesetzgebungsverfahren geleistet zu haben, bedanken uns im Voraus für die positive Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren und stehen für Gespräche gerne zur Verfügung, zumal unsere Argumente weiter zu vertiefen und zu ergänzen wären.

Wir bitten um eine nachdrückliche Prüfung unseres Vorschlags, bedanken uns im Voraus für Ihr Interesse sowie Ihre Mühe und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Ralf Tuminski